



GEMEINDE FINNING

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung/en (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 16.05.2024

Die Gemeinde Finning erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertages-einrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich wird für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein Spiel-/Getränke-/Pflegeproduktgeld erhoben.

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.
- (3) Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
- b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) Kindergarten

Buchungszeiten	Beitrag
4 – 5 Stunden	152,30 €
5 – 6 Stunden	172,30 €
6 – 7 Stunden	190,30 €
7 – 8 Stunden	209,30 €
8 – 9 Stunden	222,30 €

Die Gebühr wird für 12 Monate eines Jahres erhoben.

b) Kinderkrippe

Buchungszeiten	Beitrag
4 – 5 Stunden	308,00 €
5 – 6 Stunden	354,00 €
6 – 7 Stunden	396,00 €
7 – 8 Stunden	435,00 €
8 – 9 Stunden	469,00 €

Die Gebühr wird für 12 Monate eines Jahres erhoben.

- (2) Der Umstand, dass während der Eingewöhnungsphase gerade auch von Kleinstkindern ggf. nicht die volle Buchungszeit in Anspruch genommen werden soll bzw. kann, führt nicht zu einer Reduzierung der Gebühren.
- (3) Zusätzlich zu den in Absatz. 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ein Spielgeld/Getränkgeld/Pflegeproduktgeld zu entrichten.
- a) Kindergärten:
Spielgeld/Getränkgeld 12,00 €
- b) Kinderkrippe:
Spielgeld/Getränkgeld/Pflegeproduktgeld 12,00 €

Die Beträge sind jeweils in den monatlichen Gebühren enthalten.

- (4) Wird ein Kind nach den bekanntgegebenen Öffnungszeiten / Schließzeiten am Nachmittag verspätet abgeholt, ist eine zusätzliche Gebühr von 25,00 € je angefangene Stunde und je Verspätung fällig.

§ 6 Ermäßigung

Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 1. Tag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung des Kinder-gartens oder bei der Gemeinde ist nicht zulässig.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.05.2023 außer Kraft.

Finning, den 16.05.2024


Weißbach
1. Bürgermeister





GEMEINDE FINNING

Bekanntmachungsvermerk

**Vollzug der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO);
Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Satzung)
vom 16.05.2024 – Bekanntmachung**

Vorgenannte Satzung wurde am 16.05.2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefafeln der Gemeinde Finning hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 17.05.2024 angebracht und werden am 17.06.2024 wieder abgenommen.

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finning, den 16.05.2024


Siegfried Weißenbach
1. Bürgermeister

